

spruch auf Sondervorteile allerdings nur gegen ein entsprechendes Äquivalent begründet.

Für das Fremdenrecht findet sich die negative Seite als selbständige Klausel im *Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 17. Aug. 1927*, RGBl. II, S. 523.

Zeichnungsprotokoll zu Art. 42, 43, 44.

Abs. 1: „Hinsichtlich der Zulassung der deutschen Staatsangehörigen in die französischen Kolonien . . . wird die französische Regierung keine Maßnahmen treffen, welche die deutschen Staatsangehörigen *einer ihnen nachteiligen Sonderbehandlung aussetzen*.“

Hinsichtlich der Zollbehandlung bedeutet die negative Klausel den Anspruch auf den Generaltarif. Eine entsprechende Fassung der „negativen“ Klausel enthält *der Handelsvertrag zwischen Preußen und Brasilien vom 9. Juli 1827*<sup>1</sup>:

Art. 8: „Tous les produits, marchandises et articles quelconques, qui sont de production manufacture et industrie des sujets et territoires d'une des Hautes Puissances contractantes, importés directement ou indirectement des Etats de cette puissance dans les Etats de l'autre, tant en navires Prussiens que Brésiliens, paieront généralement et uniquement les mêmes droits, que paient ou viendront à payer les sujets de la nation la plus favorisée, *conformément au tarif général* des douanes<sup>2</sup>.“

Unter Generaltarif ist in derartigen Verträgen selbstverständlich kein fixierter Zolltarif, sondern der jeweilige Tarif zu verstehen, der grundsätzlich gilt, wenn keine Sonderbehandlung stattfindet. Herabsetzungen des Generaltarifs sind daher auch keine Konzessionen an dritte Staaten. Sie erfolgen vielmehr autonom im eigenen Interesse des betreffenden Staates und deshalb unentgeltlich, im Gegensatz zu den Sondervorteilen, die in Abweichung vom Generaltarif mit dritten Staaten für eine entsprechende Gegenleistung ausgetauscht werden. Es ist das Charakteristikum der bedingten Meistbegünstigungsklausel, daß derartige Sondervorteile vom berechtigten Staat — wie von dem dritten Staate — nur gegen ein entsprechendes Äquivalent beansprucht werden können. Der berechtigte Staat muß für Sondervorteile schlechthin eine Gegenleistung geben, auch wenn das Entgelt des meistbegünstigten Staates nicht gerade ein handelspolitisches war. Es ist deshalb bedenklich, auf

<sup>1</sup> v. MARTENS, 7, 2, S. 470.

<sup>2</sup> Vgl. Handelsvertrag zwischen Deutschem Reich u. Frankreich vom 17. Aug. 1927 RGBl. II, S. 523 Art. 12: „Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, den Warenaustausch durch keine Ein- oder Ausfuhrverbote oder Beschränkungen zu behindern. Sie behalten sich jedoch das Recht vor, aus den nachfolgend aufgezählten Gründen von diesem Grundsatz Ausnahmen zu machen, soweit diese Verbote und Beschränkungen gleichzeitig auf alle Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen vorliegen.“